

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden\* vom 13. November 2020

**5662 a**

**Gesetz  
über Urnenabstimmungen  
in Versammlungsgemeinden während der Corona-  
Pandemie**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. November 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. November 2020,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. <sup>1</sup> Die Gemeindevorstände von Versammlungsgemeinden sind befugt, in Abweichung von §§ 10 Abs. 2 lit. a und b, 101 Abs. 2 und 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) zur Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Urnenabstimmung anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über Budget und Steuerfuss in einer Vorlage.

<sup>3</sup> Beantragt der Gemeindevorstand einen gegenüber dem Vorjahr geänderten Steuerfuss, unterbreitet er den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung als Varianten

- a. ein Budget mit dem geänderten Steuerfuss und
- b. ein Budget mit dem Steuerfuss gemäss Vorjahr.

---

\* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschnikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.

§ 2. Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen, können die Gemeindevorstände zudem eine Urnenabstimmung anordnen

- a. für weitere Geschäfte, die gestützt auf §§ 10 Abs. 2 lit. e und 15 Abs. 1 GG gemäss kantonalem Recht oder gemäss Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen,
- b. in Abweichung von § 16 GG für Vorlagen, die gemäss Gemeindeordnung in einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu behandeln sind, ohne diese vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen.

§ 3. Dieses Gesetz gilt bis zum 31. März 2021.

II. Dieses Gesetz wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt sieben Tage nach seinem Erlass durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

13. November 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Stefan Schmid	Jessica Graf